

Informationssicherheitshandlungsleitlinien für Partnerfirmen



Gültig ab: 25.05.2004
Geändert am: 25.07.2018
Herausgeber: I/GG-81, Datenschutz- / Datensicherheits-
management, Office des DSB

Status: Veröffentlicht
Version: 4.0
Regelung Nr. 02.06

Geltungsbereich

Die Handlungsleitlinien gelten für Partnerfirmen (im Folgenden Dienstleister genannt), die auf Basis von vertraglichen Regelungen Dienstleistungen für die AUDI AG erbringen.

Diese Handlungsleitlinien sind im gesamten Audi Konzern anzuwenden und durch konkrete IT-Regelungen im Einzelfall auszugestalten.

Inhaltsverzeichnis

I. Zweck	3
I.1 Dokumentenstruktur und Zielgruppe.....	3
1. Allgemeine Anforderungen	3
1.1. Organisatorische Anforderungen.....	3
1.2. Personalsicherheit.....	4
1.3. Physische und umgebungsbezogene Sicherheit.....	4
1.4. Management von organisationseigenen Werten.....	4
1.4.1.Regelungen für die Klassifikation.....	4
1.4.1.1. Vertraulichkeit.....	5
1.4.1.2. Integrität.....	6
1.4.1.3. Verfügbarkeit.....	8
1.4.2.Kennzeichnung von und Umgang mit Informationen.....	9
1.4.3.Handhabung von Speicher- und Aufzeichnungsmedien.....	10
1.4.3.1. Austausch von Informationen.....	10
1.5. Umgang mit Informationssicherheitsvorfällen.....	11
1.6. Compliance und Einhaltung gesetzlicher Verpflichtungen.....	11
1.6.1.Risikofrüherkennung.....	11
1.6.2.Geistiges Eigentum / Lizenzmanagement.....	11
1.6.3.Datenschutz.....	11
1.6.4.Vertragliche Compliance.....	11
1.6.5.Internes Regelwerk.....	12
1.7. Verstöße und Durchsetzung.....	12
2. Zusätzliche Anforderungen für Auftragnehmer mit direktem Zugang zum internen Konzernnetzwerk	12
2.1. Definition.....	12
2.2. Anforderungen.....	12
2.2.1.Interne Organisation.....	12
2.2.2.Physische und umgebungsbezogene Sicherheit.....	12
2.2.3.Schutz vor Schadsoftware und mobilem Programmcode.....	13
2.2.4.Backup.....	13
2.2.5.Zugangskontrolle.....	13
2.2.5.1. Geschäftsanforderungen für Zugangskontrolle.....	13
2.2.5.2. Generierung von Passwörtern.....	13
2.2.5.3. PINs zum Entsperren von Smartphones und Tablets.....	14
2.2.5.4. PINs für Authentifizierungs-Smartcards.....	14
2.2.5.5. Gruppenkennungen.....	14
2.2.6.Zugangskontrolle für Netze.....	14
2.2.6.1. Regelwerk zur Nutzung von Netzdiensten.....	14
2.2.6.2. Geräteidentifikation in Netzen.....	15
3. Zusätzliche Anforderungen für Auftragnehmer ohne direkten Zugang zum internen Konzernnetzwerk	15
3.1. Definition.....	15
3.2. Anforderungen.....	15
3.2.1.Interne Organisation.....	15
II. Verantwortlichkeiten	16
Anhang.....	17
A Allgemeines	17
A.1 Gültigkeit	17
A.2 Abkürzungen und Definitionen	17
A.3 Dokumentenhistorie	17
B Spezifische Ausprägungen	17
B.1 Unternehmensspezifisch	17

I. Zweck

In dieser Informationssicherheitshandlungsleitlinie werden die Regeln für Informationssicherheit definiert, die von Dienstleistern beim Umgang mit Informationen und IT-Geräten (z. B. PCs, Arbeitsplätze, Laptops, Smartphones oder Tablet-PCs) zu befolgen sind.

Dienstleister sind definiert als jeder Dritte, der Dienstleistungen für den Volkswagen Konzern auf Basis vertraglicher Beziehungen erbringt. Tochtergesellschaften und Marken des Volkswagen Konzerns, sowie Gesellschaften, an denen der Volkswagen Konzern Mehrheitsbeteiligungen hält sind von dieser Definition ausgeschlossen. Diese Handlungsleitlinien richten sich an die Geschäftsleitung der Dienstleister, deren Mitarbeiter sowie deren Erfüllungs-/Verrichtungshilfen (im Folgenden Auftragnehmer genannt).

Zweck der Informationssicherheitshandlungsleitlinien ist der Schutz von Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit von Informationen sowie der Schutz der Rechte und Interessen des Auftraggebers und aller natürlichen und juristischen Personen, die eine Geschäftsbeziehung mit dem Auftraggeber eingehen und/oder Tätigkeiten für diesen ausführen.

Die Verantwortlichkeiten der Konzern-Revision sind nicht Bestandteil dieser Regelung.

I.I Dokumentenstruktur und Zielgruppe

Dieses Dokument enthält drei Kapitel. Die folgende Tabelle führt die Dokumentenstruktur und die jeweilige Zielgruppe pro Kapitel auf.

Kapitel	Zielgruppe	Anmerkungen
1	Alle Dienstleister	Die Anforderungen dieses Kapitels sind von allen Dienstleistern einzuhalten. Weitere Anforderungen sind in Kapitel 2 und 3 enthalten. Diese müssen in Abhängigkeit von den Zugriffsmöglichkeiten auf Konzernnetzwerk und Konzernsysteme eingehalten werden.
2	Dienstleister, mit Zugriff auf das Konzernnetzwerk oder auf Konzern-Systeme	Zusätzlich müssen die Anforderungen aus Kapitel 1 eingehalten werden.
3	Dienstleister, ohne Zugriff auf das Konzernnetzwerk oder auf Konzern-Systeme	Zusätzlich müssen die Anforderungen aus Kapitel 1 eingehalten werden.

1. Allgemeine Anforderungen

Die folgenden Anforderungen müssen von allen Dienstleistern, entsprechend der Definition in diesem Dokument, eingehalten werden.

Anforderungen an den Auftraggeber sind nicht Bestandteil dieses Dokuments.

1.1. Organisatorische Anforderungen

Bezüglich des Mitbringens von IT-Geräten auf das Firmengelände oder in Sicherheitsbereiche des Auftraggebers, die nicht vom Auftraggeber gestellt sind, gelten die Regelungen der jeweiligen Konzerngesellschaft.

Das Verwenden von Daten oder Software, die zum Auftraggeber gehören, auf IT-Systemen oder Speichergeräten die weder durch den Auftraggeber noch vom Dienstleister bereitgestellt oder freigegeben sind, ist nicht zulässig.

Das Verwenden von Daten oder Software einer Volkswagen Konzerngesellschaft auf nicht durch den Auftraggeber freigegebenen Fileservices oder Internet Cloud-Diensten ist nicht zulässig.

Die Weitergabe von Daten an Dritte ist nur mit schriftlicher Freigabe durch den Dateneigentümer des Auftraggebers gestattet.

Regelungen des Auftraggebers zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten (siehe Anhang, B.1.1) müssen eingehalten werden.

Mitarbeiter des Dienstleisters müssen von ihrer Geschäftsleitung auf die Geheimhaltung im Sinne der bestehenden Vertraulichkeitsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer verpflichtet werden. Dem Auftraggeber ist jederzeit Einsicht in diese Vereinbarungen zu gewähren.

Falls Daten des Auftraggebers auf mobilen Systemen oder IT-Geräten gespeichert werden, sind diese mit dem aktuellen Stand der Technik entsprechender Hardware oder Software zu verschlüsseln. Zusätzliche Anforderungen zur Verschlüsselung und Authentifizierung befinden sich im Group Suppliers Portal¹.

Vor Auslandsreisen sind die länderspezifischen Regelungen zum Einsatz von Sicherheitstechniken (z. B. Verschlüsselung) zu beachten.

Nach Vertragsende müssen Daten des Auftraggebers an den Auftraggeber übergeben werden und sind auf Geräten und Speichermedien des Dienstleisters zu löschen. Rechtliche Anforderungen (z.B. Aufbewahrungspflichten) sind zu beachten.

1.2. Personalsicherheit

Eine nicht mehr benötigte Benutzerkennung oder ein nicht mehr benötigtes Zugriffsrecht auf Daten des Auftraggebers ist von dem jeweiligen Nutzer unverzüglich bei den jeweiligen auftraggebenden Stellen (z.B. zuständiger Benutzeradministrator des Auftraggebers) zu melden, damit die entsprechende Sperrung/ Löschung erfolgen kann.

Nicht mehr benötigte Medien zur Identifizierung (z. B. Smartcards, SecurID-Karten) sind unverzüglich an die auftraggebende Stelle zurückzugeben.

Überlassene Geräte (z. B. Laptops) und Datenträger bzw. Speichermedien müssen nach Ablauf des Vertrags, oder wenn diese nicht mehr benötigt werden, an den Auftraggeber zurückgegeben werden.

Der Verlust von an den Benutzer übergebenen IT-Geräten sowie von Medien zum Zwecke der Authentifizierung sind durch den Benutzer umgehend der zuständigen Stelle des Auftraggebers (siehe Anhang, B.1.2) zu melden.

1.3. Physische und umgebungsbezogene Sicherheit

IT-Geräte, die Daten des Auftraggebers speichern oder verarbeiten sind so zu verwenden, dass keine Unbefugten diese Daten einsehen oder darauf zugreifen können. Besondere Vorsicht ist bei der Verwendung mobiler Systeme geboten.

Vertrauliche und geheime Dokumente dürfen niemals unbeaufsichtigt liegen gelassen werden, um Einsichtnahme durch Unberechtigte zu verhindern.

1.4. Management von organisationseigenen Werten

1.4.1. Regelungen für die Klassifikation

Eine Klassifikation findet anhand der drei Schutzziele Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit statt und muss für alle Informationen und alle informationsverarbeitenden IT-Systeme durchgeführt werden.

Der Auftragnehmer muss die Klassifikation nach Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit (im Rahmen des Geltungsbereiches der Dienstleistungen) vom Auftraggeber anfordern.

¹ <http://www.vwgroupsupply.com>

Informationen (Schutzziel Vertraulichkeit) sind über ihre gesamte Lebensdauer hinweg gemäß der Maßnahmen, die ihrer Vertraulichkeitseinstufung entsprechen, vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Vertraulichkeitseinstufungen können mit einem Ablaufdatum versehen werden.

Falls erforderlich, ist bei der Verarbeitung von Daten die Klassifikation in Bezug auf Integrität und Verfügbarkeit durch den jeweiligen Prozesseigentümer zu überprüfen und zu bestimmen. Diese Klassifikation ist regelmäßig, unter Einbeziehung des Informationseigentümers, zu evaluieren und gegebenenfalls anzupassen.

Die korrekte Klassifizierung muss vom Informationseigentümer bestätigt werden.

1.4.1.1. Vertraulichkeit

Informationen, die nicht für die Allgemeinheit bestimmt sind, dürfen nur den Personen zugänglich gemacht werden, die dazu berechtigt sind (Grundsatz „Kenntnis nur wenn nötig“).

Vorgaben für Ersteller und Eigentümer von Informationen:

- Neu erstellte Informationen und Daten sind durch den Ersteller² zu kennzeichnen.
- Der Informationseigentümer³ ist verantwortlich für die Klassifikation.
- Der Ersteller muss die korrekte Klassifikation über den Informationseigentümer anfordern.
- Vertraulichkeitseinstufungen müssen für alle IT-Systeme erfolgen.
- Wenn eine Klassifikation noch nicht eindeutig ist, beispielsweise bei neu angelegten Dokumenten/IT-Systemen, ist die Einstufung „Vertraulich“ zu wählen.
- Der Informationseigentümer muss (spätestens bei der nächsten Überprüfung oder Aktualisierung) für interne, vertrauliche und geheime Informationen prüfen, ob deren Vertraulichkeitseinstufung noch korrekt ist, und sie entsprechend kennzeichnen.

Vorgaben für den Empfänger:

- Nicht gekennzeichnete Informationen und Daten gelten als intern.
- Im Falle von Zweifeln an der Klassifikation ist der Informationseigentümer zu kontaktieren.

Folgende Klassifikationsstufen sind in Bezug auf die Vertraulichkeit von Informationen definiert:

Klassifikation	Definition
Öffentlich	<p>Informationen, die keinen Einschränkungen unterliegen und beispielsweise in der Presse oder im Internet veröffentlicht werden können.</p> <p>Die Verwendung von Unternehmensinformationen in der Öffentlichkeit bedarf der Zustimmung der zuständigen Stellen (siehe Anhang, B.1.3).</p> <p>Beispiele: Pressemeldungen, Produktkataloge für Kunden</p>
Intern	<p>Informationen, deren Kenntnis durch Unbefugte oder deren missbräuchliche Weitergabe oder Verwendung nur geringen Einfluss auf das Erreichen von Produkt- und Projektzielen haben und daher einem berechtigten Personenkreis zugänglich gemacht werden dürfen.</p> <p>Vertraulichkeitsverstöße können negative Folgen haben, wenn auch eher geringfügiger Natur. Beispiel:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schadenersatzforderungen durch Einzelpersonen oder Organisationen sind unwahrscheinlich <p>Beispiele: geschäftliche Kommunikationsdaten (Telefonnummer oder E-Mail-Adresse), betriebliche Vorgaben zum Arbeitsschutz, Arbeitsordnung</p>

² Definition: Siehe A.2

³ Definition: Siehe A.2

Vertraulich	<p>Informationen, deren Bekanntgabe oder Offenlegung an unbefugte Personen das Erreichen von Produkt- und Projektzielen gefährden kann und die daher ausschließlich einer begrenzten Gruppe von Berechtigten zugänglich gemacht werden dürfen.</p> <p>Vertraulichkeitsverstöße führen voraussichtlich zu messbaren negativen Folgen, wie z. B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verlust von Kunden • Rückgang von Verkaufs-/Umsatzzahlen • Schadenersatzforderungen durch Einzelpersonen oder Organisationen <p>Beispiele: Personenbezogene Daten, die über dienstliche Kommunikationsdaten hinausgehen (z. B. Gehaltsdaten), Budgetplanungen, Revisionsberichte</p>
Geheim	<p>Informationen, deren Bekanntgabe oder Offenlegung an unbefugte Personen das Erreichen von Unternehmenszielen in hohem Maße gefährden kann und die daher nur einer äußerst restriktiven Verteilerliste zugänglich gemacht werden dürfen und strengen Kontrollen unterliegen müssen.</p> <p>Vertraulichkeitsverstöße haben erhebliche negative Auswirkungen auf das Image bzw. Erscheinungsbild des Unternehmens sowie wirtschaftliche Folgen, wie z. B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> • erheblicher Verlust von Kunden • starker Rückgang von Verkaufs-/Umsatzzahlen • Schadenersatzforderungen durch diverse Einzelpersonen oder Organisationen • Ausschluss aus bestimmten Marktgebieten • negative Effekte in der öffentlichen Wahrnehmung <p>Beispiele: Besondere Arten personenbezogener Daten (z. B. Gesundheitsdaten), Cycle Pläne, strategische Unternehmenspläne, Entwurfszeichnungen von Prototypen</p>

1.4.1.2. Integrität

Die fehlerfreie Verarbeitung von Informationen und der Schutz vor unbefugten Änderungen müssen sichergestellt werden.

Folgende Klassifikationsstufen sind in Bezug auf die Integrität von Informationen definiert:

Klassifikation	Definition
Gering	<p>Eine Verletzung der Integrität hat keine vorhersehbaren Auswirkungen auf die geschäftlichen Tätigkeiten oder das Image bzw. Erscheinungsbild des Unternehmens.</p>
Mittel	<p>Eine Verletzung der Integrität hat nur geringe Auswirkungen auf die geschäftlichen Tätigkeiten und/oder das Image bzw. Erscheinungsbild des Unternehmens.</p> <p>Es kann zu negativen Folgen kommen, wenn auch in geringem Umfang. Beispiele:</p> <ul style="list-style-type: none"> • leichte Verzögerungen bei Arbeitsabläufen • Fehler ohne Auswirkungen auf die Arbeitsergebnisse (keine produktiven Ausfallzeiten) • Entscheidungen werden nicht beeinträchtigt • Schadenersatzforderungen durch Einzelpersonen oder Organisationen sind unwahrscheinlich <p>Beispiele: Standortpläne, Organigramme, einzelne interne Telefonnummern</p>

Hoch	<p>Eine Verletzung der Integrität hat spürbare Auswirkungen auf die geschäftlichen Tätigkeiten und/oder das Image bzw. Erscheinungsbild des Unternehmens.</p> <p>Es kommt voraussichtlich zu messbaren negativen Folgen, wie z. B.:</p> <ul style="list-style-type: none">• Verlust von Kunden ist wahrscheinlich• Rückgang von Verkaufs-/Umsatzzahlen ist wahrscheinlich• deutliche Verzögerungen bei Arbeitsabläufen• Fehler/Fehlfunktionen mit wahrnehmbaren Auswirkungen auf die Arbeitsergebnisse (hohe Produktionsausfälle) und/oder Ausfall einiger Serviceprozesse• Entscheidungen werden beeinträchtigt / Fehlentscheidungen sind wahrscheinlich• Schadenersatzforderungen durch Einzelpersonen oder Organisationen sind wahrscheinlich <p>Beispiele: JIT-Aufträge, Pressemeldungen, Inhalte des Internetauftritts, Produktionssteuerungsdaten</p>
Sehr hoch	<p>Eine Verletzung der Integrität hat erhebliche Auswirkungen auf die geschäftlichen Tätigkeiten und/oder das Image bzw. Erscheinungsbild des Unternehmens sowie entsprechende Konsequenzen, wie z. B.:</p> <ul style="list-style-type: none">• erheblicher Verlust von Kunden• Schadenersatzforderungen durch diverse Einzelpersonen oder Organisationen• starker Rückgang von Verkaufs-/Umsatzzahlen• Ausschluss aus bestimmten Marktgebieten• deutliche Verzögerungen bei Arbeitsabläufen• Fehler/Fehlfunktionen mit schwerwiegenden Auswirkungen auf die Arbeitsergebnisse und/oder Ausfall mehrerer Serviceprozesse (sehr hohe produktive Ausfallzeiten)• Entscheidungen werden stark beeinträchtigt / falsche Entscheidungen <p>Beispiele: Bilanzierung (z. B. Jahresabschluss), Patente, kryptographische Schlüssel, Gehaltsabrechnung</p>

1.4.1.3. Verfügbarkeit

Informationen müssen innerhalb eines vereinbarten Zeitraums verfügbar sein.

Folgende Klassifikationsstufen sind in Bezug auf die Verfügbarkeit von Informationen definiert:

Klassifikation	Definition
Gering	Die Verfügbarkeit des IT-Systems darf in Bezug auf Ausfall oder inakzeptable Antwortzeiten weniger als 95 % betragen, ohne dass es zu nennenswerten Beeinträchtigungen (finanzieller Art oder am Image des Unternehmens) kommt. Beispiel: Intranet-Anwendung mit allgemeinen Mitarbeiterinformationen
Mittel	Die Verfügbarkeit des IT-Systems muss in Bezug auf Ausfall oder inakzeptable Antwortzeiten mindestens 95 % betragen. Eine niedrigere Verfügbarkeit führt zu nennenswerten Beeinträchtigungen (finanzieller Art oder am Image des Unternehmens). Beispiel: Bewerberportal
Hoch	Die Verfügbarkeit des IT-Systems muss in Bezug auf Ausfall oder inakzeptable Antwortzeiten mindestens 98 % betragen. Eine niedrigere Verfügbarkeit führt zu nennenswerten Beeinträchtigungen (finanzieller Art oder am Image des Unternehmens). Beispiele: Gehaltsabrechnung, Buchhaltung
Sehr hoch	Die Verfügbarkeit des IT-Systems muss in Bezug auf Ausfall oder inakzeptable Antwortzeiten mindestens 98 % betragen. Eine niedrigere Verfügbarkeit führt zu nennenswerten Beeinträchtigungen (finanzieller Art oder am Image des Unternehmens). Beispiel: IT-System, dessen Ausfall einen unmittelbaren Produktionsstopp zur Folge hat Bei nennenswerten Beeinträchtigungen kann es sich z. B. handeln um: <ul style="list-style-type: none"> • Verlust von Kunden • Schadenersatzforderungen durch diverse Einzelpersonen, Organisationen oder Verbände • starker Rückgang von Verkaufs-/Umsatzzahlen • Ausschluss aus bestimmten Marktgebieten • Fehler/Fehlfunktionen mit schwerwiegenden Auswirkungen auf die Arbeitsergebnisse und/oder Ausfall mehrerer Serviceprozesse (sehr hohe produktive Ausfallzeiten)

1.4.2. Kennzeichnung von und Umgang mit Informationen

Informationen dürfen nur einer berechtigten Gruppe von Personen zum Zwecke der vereinbarten Tätigkeiten und unter Einhaltung der entsprechenden Regelungen zugänglich gemacht werden. Dabei ist der Grundsatz „Kenntnis nur wenn nötig“ zu befolgen.

Informationen müssen während des gesamten Lebenszyklus entsprechend ihrer aktuellen Vertraulichkeitseinstufung vor einem Zugriff durch Unberechtigte geschützt werden. Es gelten folgende Regelungen:

Klassifikation	Anforderungen
Öffentlich	<ul style="list-style-type: none"> • Kennzeichnung: keine/optional (z.B Vermerk im Impressum) • Es gelten die unternehmensinternen Vorgaben zur Positionierung der Klassifikations-Kennzeichnung. • Vervielfältigung und Verteilung: keine Einschränkungen • Speicherung: keine Einschränkungen • Löschung: keine Einschränkungen • Entsorgung: keine Einschränkungen
Intern	<ul style="list-style-type: none"> • Kennzeichnung: Angabe der Vertraulichkeitsstufe in Landessprache/keine oder „Intern“ auf der ersten Seite des Dokuments • Es gelten die unternehmensinternen Vorgaben zur Positionierung der Klassifikations-Kennzeichnung. • Vervielfältigung und Verteilung: nur an berechnigte Mitarbeiter des Konzerns und berechnigte Dritte im Rahmen der Tätigkeit bzw. des Anwendungsbereichs • Speicherung: Schutz vor unbefugtem Zugriff • Löschung: Nicht mehr benötigte Daten sind zu löschen. • Entsorgung: ordnungsgemäße Entsorgung (siehe Anhang, B.1.4)
Vertraulich	<ul style="list-style-type: none"> • Kennzeichnung: Angabe der Vertraulichkeitsstufe in Landessprache/„Vertraulich“ auf jeder Seite des Dokuments in elektronischer und gedruckter Form. • Es gelten die unternehmensinternen Vorgaben zur Positionierung der Klassifikations-Kennzeichnung. • Vervielfältigung und Verteilung: nur an eine beschränkte Gruppe von berechtigten Mitarbeitern des Konzerns und berechnigte Dritte im Rahmen der Tätigkeit sowie des Anwendungsbereichs. Die Person, die die Informationen verteilt, ist für angemessene Verteilwege verantwortlich, um die Informationen und Daten vor unbefugtem Zugriff und/oder unbefugtem Mithören zu schützen (z. B. mithilfe von Verschlüsselung). • Speicherung: Zugriff nur für eine beschränkte Gruppe von berechtigten Mitarbeitern des Konzerns und berechnigte Dritte im Rahmen der Tätigkeit sowie des Anwendungsbereichs (z. B. durch geschlossene Nutzergruppen). Es sind geeignete Speicherorte und/oder Speichermedien zu verwenden. • Vertrauliche Dokumente müssen in versperrten Stahlmöbeln oder in versperrten Räumen, die nur von einer dafür berechtigten Personengruppe geöffnet werden können, aufbewahrt werden, wenn sie nicht benötigt werden. • Löschung: Nicht mehr benötigte Daten sind zu löschen. • Entsorgung: ordnungsgemäße Entsorgung (siehe Anhang, B.1.4) • Authentifizierung: Starke Authentifizierung (siehe Anhang, B.1.5) • Transport: Vertrauliche Dokumente und Speichermedien müssen in verschlossenen, neutralen Umschlägen versendet werden; bei Bedarf kann der Zusatz „persönlich“ hinzugefügt werden. Dies bedeutet, dass der Umschlag nur direkt an den genannten Empfänger übergeben werden darf.

Geheim	<ul style="list-style-type: none"> • Kennzeichnung: Angabe der Vertraulichkeitsstufe in Landessprache/„Geheim“ auf jeder Seite des Dokuments • Es gelten die unternehmensinternen Vorgaben zur Positionierung der Klassifikations-Kennzeichnung. • Darüber hinaus sind alle Seiten mit „Seite x von y“ zu kennzeichnen. • Vervielfältigung und Verteilung: nur an eine äußerst begrenzte Gruppe (z. B. namentliche Liste) von berechtigten Mitarbeitern des Konzerns und berechnigte Dritte im Rahmen der Tätigkeit bzw. des Anwendungsbereichs und nach vorheriger Genehmigung durch den Informationseigentümer. Soweit technisch möglich, sind alle Daten nach aktuellem Stand der Technik zu verschlüsseln. Falls dies nicht möglich ist, sind vergleichbar starke Sicherheitslösungen zu verwenden. Je nach Anwendungsfall sind weitere technische bzw. organisatorische Schutzmaßnahmen zu verwenden (z. B. Verbot von Weiterleiten und Ausdrucken, Wasserzeichen). Zur Kommunikation sind geeignete Medien zu verwenden, die ein Mithören verhindern (z. B. verschlüsselte Videokonferenzen). • Speicherung: Zugriff nur für eine äußerst begrenzte Gruppe (z. B. namentliche Liste) von berechtigten Mitarbeitern des Konzerns und berechnigte Dritte im Rahmen der Tätigkeit sowie des Anwendungsbereichs (z. B. durch geschlossene Nutzergruppen). Soweit technisch möglich, sind alle Daten nach aktuellem Stand der Technik zu verschlüsseln. Falls dies nicht möglich ist, sind vergleichbar starke Sicherheitslösungen zu verwenden. • Geheime Dokumente müssen in versperrten Stahlmöbeln aufbewahrt werden. Es sind dabei separate Schließungen zu verwenden. Mobile Datenträger mit geheimen Informationen müssen in geeigneten Datensafes aufbewahrt werden. • Löschung: Nicht mehr benötigte Daten sind zu löschen. • Entsorgung: ordnungsgemäße Entsorgung (siehe Anhang, B.1.4) • Authentifizierung: Starke Authentifizierung (siehe Anhang, B.1.5) • Transport: Geheime Dokumente und Speichermedien müssen in neutralen, verschlossenen Außenumschlägen (ohne Zusätze wie „persönlich, geheim, etc.“) versendet werden. In diesen ist ein zweiter innerer Umschlag zu platzieren, welcher mit der Klassifikation „geheim“ gekennzeichnet ist und die geheimen Dokumente enthält.
---------------	--

Die Vorgaben zum Umgang mit Informationen (Kennzeichnung, Vervielfältigung, Verteilung, Speicherung, Löschung und Entsorgung) gelten ebenfalls für IT-Systeme (z. B. Datenbanken und Sicherungsmedien).

1.4.3. Handhabung von Speicher- und Aufzeichnungsmedien

Datenträger (wie z. B. CDs, DVDs, USB-Sticks und Festplatten) sind vor Verlust, Zerstörung und Verwechslung sowie vor unbefugtem Zugriff zu schützen.

Nicht mehr benötigte Datenträger sind auf sichere Weise zu entsorgen (siehe Anhang, B.1.4).

1.4.3.1. Austausch von Informationen

Bei allen Gesprächen (einschließlich Telefonaten, Video- und Webkonferenzen), die vertrauliche oder geheime Informationen betreffen oder enthalten, ist sicherzustellen, dass diese nicht unberechtigt mitgehört werden können.

Faxnummern und E-Mail-Adressen sind aktuellen Verzeichnissen zu entnehmen oder beim Empfänger zu erfragen, um fehlerhafte Übertragungen zu vermeiden.

Für den Transport von IT-Geräten und Datenträgern außerhalb der Werksgrenzen des Auftraggebers sind die Regelungen und Betriebsvereinbarungen der jeweiligen Konzerngesellschaft zu befolgen (siehe Anhang, B.1.6).

Für den Inhalt und die Verteilung einer E-Mail ist der Absender verantwortlich. Für die weitere Verarbeitung und Verteilung der Empfänger.

Die Erstellung und der Versand von Ketten-E-Mails ist unzulässig.

1.5. Umgang mit Informationssicherheitsvorfällen

Informationssicherheitsereignisse (z. B. auftretende Störungen, Verstöße gegen das Informationssicherheitsregelwerk), welche Daten oder Systeme des Auftraggebers betreffen sind unverzüglich der zuständigen Stelle zu melden (siehe Anhang, B.1.7).

Vermutete Verwundbarkeiten und Schwachstellen von IT-Systemen sind unverzüglich der zuständigen Stelle zu melden (siehe Anhang, B.1.8). Die Prüfung von Verwundbarkeiten und Schwachstellen (z.B. Penetration Testing) darf nur durch die zuständige Stelle erfolgen (siehe Anhang, B.1.9).

Beim Verdacht auf Verlust von vertraulichen oder geheimen Informationen muss dies sofort an die zuständige Stelle gemeldet werden (siehe Anhang, B.1.10).

1.6. Compliance und Einhaltung gesetzlicher Verpflichtungen

Durch den Dienstleister ist ein Compliance Management unter Beachtung rechtlicher und betrieblicher Anforderungen (inklusive Ressourcenmanagement, internes Kontrollsystem, IT Continuity Management und Schutz von Informationen) einzurichten. Dies muss alle Informationen, Hard- und Software des Auftraggebers umfassen.

Das Compliance Management muss die folgenden Punkte beinhalten.

1.6.1. Risikofrüherkennung

Ein Prozess zur frühen Erkennung von Risiken und potenziellen Bedrohungen für IT-Systeme und Daten muss implementiert sein.

Vorbeugende Tätigkeiten und Maßnahmen müssen getroffen werden, um erkannte Risiken zu behandeln.

1.6.2. Geistiges Eigentum / Lizenzmanagement

Alle Rechte geistigen Eigentums (z. B. Urheberrechte an Software, Dokumenten und Grafiken, Entwurfsrechte, Handelsmarken, Patente und Quellcode-Lizenzen) sind zu beachten und einzuhalten.

Die Verwendung nicht lizenzierter Software (Raubkopien) ist nicht zulässig.

Für lizenzierte Software gelten die gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich Urheberrechte (z. B. verstößt das Anfertigen von Kopien, ausgenommen zu Sicherungs- und Archivierungszwecken, gegen die Urheberrechte).

Verstöße gegen diese Bestimmungen können eine strafrechtliche Verfolgung nach sich ziehen und einstweilige Verfügungen oder Schadenersatzforderungen zur Folge haben.

Gesellschaftsspezifische Regelungen sind zu beachten (siehe Anhang, B.1.11).

Lizenzierte Software darf nur zum vereinbarten Zweck unter Einhaltung geltender Vorschriften und Lizenzvereinbarungen mit dem Hersteller verwendet werden.

1.6.3. Datenschutz

Die jeweiligen landesspezifischen Gesetze und Vorschriften zum Datenschutz (siehe Anhang, B.1.12) sind einzuhalten.

Auftragnehmer müssen von der Geschäftsführung des jeweiligen Dienstleisters auf die Einhaltung der gesetzlichen Datenschutzvorgaben (siehe Anhang, B.1.12) verpflichtet werden.

1.6.4. Vertragliche Compliance

Die IT-Organisation des Dienstleisters muss die vertraglichen Anforderungen des Auftraggebers erfüllen. Es müssen Maßnahmen implementiert sein um sicherzustellen, dass die eigenen organisatorischen Regelungen des Dienstleisters überprüft und aktuell gehalten werden, so dass die aktuellen vertraglichen Anforderungen abgebildet sind.

1.6.5. Internes Regelwerk

Dienstleister müssen ihren Mitarbeitern Regelungen und Verhaltensgrundsätze vorgeben, um die Einhaltung der Anforderungen und den angemessenen Umgang mit Informationen sowie Hard- und Software des Auftraggebers sicherzustellen.

1.7. Verstöße und Durchsetzung

Verstöße gegen die Informationssicherheitshandlungsleitlinien müssen individuell entsprechend der geltenden betrieblichen, vertraglichen und rechtlichen Vorschriften und Vereinbarungen geprüft und geahndet werden.

2. Zusätzliche Anforderungen für Auftragnehmer mit direktem Zugang zum internen Konzernnetzwerk

2.1. Definition

Die folgenden Anforderungen müssen von allen Dienstleistern eingehalten werden, die zu einer der folgenden Kategorien gehören:

- Dienstleister, denen Clients (Endgeräte) von einer Volkswagen Konzerngesellschaft zur Verfügung gestellt werden.
- Dienstleister, die über Remotezugänge (z.B. TravelX, Safe, Secure i.Do-Client) oder andere VPN-Lösungen mit direktem Zugriff auf das Volkswagen Corporate Backbone (CBB) angebunden sind.
- Dienstleister, die direkt über das CBB angebunden sind.
- Dienstleister, die über PFN (Central supplier network (CSN)) an das CBB angebunden sind.

Diese Dienstleister können sich sowohl auf dem Gelände der eigenen Firma, als auch auf dem Gelände einer Konzerngesellschaft befinden.

2.2. Anforderungen

2.2.1. Interne Organisation

Dienstleister dürfen die Bereitstellung oder Installation von Hardware und Software nur über den für sie zuständigen Fachbereich (Fachbereich des Auftraggebers) durchführen oder initiieren.

Bezüglich der Nutzung der zur Verfügung gestellten Hard- und Software gelten die Regelungen und Betriebsvereinbarungen der jeweiligen Konzerngesellschaft (siehe Anhang, B.1.13).

Das Öffnen des IT-Gerätes und das Durchführen von Veränderungen an der Hardware (z. B. Ein-/Ausbau von Festplatten, Speicherbausteinen) sowie manuelle Veränderungen der Sicherheitseinstellungen (z. B. Browsereinstellungen) ist nur den zuständigen Stellen (siehe Anhang, B.1.14) gestattet.

Der Einsatz oder das nachträgliche Verändern von Programmen des Auftraggebers ist nur zulässig, wenn diese von den zuständigen Stellen (siehe Anhang, B.1.14) genehmigt wird.

Auf den zur Verfügung gestellten IT-Geräten sind keine Daten von weiteren Kunden, die nicht zum Konzern gehören, zu verarbeiten.

Das Verwenden von IT-Geräten oder Daten des Auftraggebers durch Mitarbeiter des Dienstleisters erfordert die ausdrückliche Zustimmung des Auftraggebers. Der Auftraggeber ist ermächtigt, jederzeit den Zugriff oder die Benutzung zu untersagen (z.B. bei Missbrauch).

2.2.2. Physische und umgebungsbezogene Sicherheit

Die zur Verfügung gestellten Geräte sind sachgemäß zu behandeln und vor Verlust oder unbefugter Veränderung zu schützen.

Die Vorschriften des Herstellers zum Schutz der Geräte sind einzuhalten.

Durch den Auftraggeber zur Verfügung gestellte Geräte (z.B. Laptops, Mobiltelefone) dürfen nur nach erfolgter Genehmigung vom Werksgelände des Auftraggebers mitgenommen werden.

2.2.3. Schutz vor Schadsoftware und mobilem Programmcode

Bei Verdacht auf Befall durch Schadsoftware dürfen betroffene IT-Geräte und Datenträger nicht weiter benutzt werden. Die zuständigen Stellen (siehe Anhang, B.1.7) sind sofort zu benachrichtigen.

2.2.4. Backup

Daten sollten auf den zugeordneten Netzlaufwerken gespeichert werden und nicht auf der lokalen Festplatte, da nur im Netzwerk eine zentrale und automatische Datensicherung gewährleistet ist.

Für die Sicherung der Daten, die nicht auf zentralen Netzlaufwerken gespeichert sind (z.B. lokale Festplatte, mobile Datenträger) oder Systemen mit vergleichbarer Funktionalität (z.B. eRoom, SharePoint), ist der Anwender selbst verantwortlich.

Backupdaten und Medien zur Sicherung sind so zu behandeln, wie die originalen Daten.

2.2.5. Zugangskontrolle

2.2.5.1. Geschäftsanforderungen für Zugangskontrolle

Folgende Vorgaben sind durch alle Nutzer zu befolgen:

Allgemeine Anforderungen

- Die Verwendung der Benutzerkennung oder des Kontos einer anderen Person ist nicht gestattet.
- Die Weitergabe von Identifikationsmitteln (z. B. SmartCards oder SecurID-Karten) ist nicht gestattet.
- Passwörter oder PINs einer Benutzerkennung, die zur persönlichen Verwendung bestimmt ist (bezeichnet als „persönliche Benutzerkennung“, sind geheim zu halten und dürfen nicht weitergegeben werden.
- Das Speichern oder das Aufschreiben von Passwörtern (z. B. auf Papier, über Mobilgeräte oder in Dateien) ist nicht zulässig, sofern dies nicht als sichere Methode festgelegt ist (siehe Anhang, B.1.15).
- Sobald der Verdacht der Kompromittierung oder des Bekanntwerdens eines Passworts oder einer PIN besteht, ist dieses bzw. diese unverzüglich zu ändern.
- Temporäre Passwörter (z. B. für neue Konten) sind bei der ersten Anmeldung zu ändern.
- Alle Passwörter oder PINs sind bei der ersten Verwendung zu ändern sowie spätestens nach einem Jahr ~~90 Tagen~~ (Letzteres gilt nur für Passwörter).
- Das Ausspähen von Passwörtern ist nicht gestattet.
- Passwörter sind mindestens als vertraulich zu klassifizieren.
- Wenn Passwörter schriftlich aufbewahrt werden müssen, sind sie durch den Mitarbeiter in einem versiegelten Umschlag an einem geeigneten Ort zu verwahren, der vor unrechtmäßigem Zugriff geschützt ist (z. B. einem Tresor). Bei jeder Änderung ist das verwahrte Passwort entsprechend zu aktualisieren. Der versiegelte Umschlag ist durch den jeweiligen Mitarbeiter abzuzeichnen. Die Personen, die berechtigt sind, den Umschlag zu öffnen, müssen namentlich benannt werden, da es in Ausnahmefällen (z. B. bei Krankheit) nötig sein kann, das verwahrte Passwort zu verwenden. Dabei ist die sogenannte „Zwei-Personen-Regel“ zu befolgen. Jede Öffnung ist zu dokumentieren und dem Mitarbeiter zu berichten. Nach jeder Öffnung muss der Mitarbeiter das Passwort umgehend ändern und wieder sicher verwahren. Als Alternative sind IT-Systeme zulässig, die eine entsprechende Funktionalität gewährleisten (z. B. elektronische Passwort-Tresore).
- Bei Verlassen des Systems im laufenden Betrieb (z. B. Pause, Besprechung) muss der Anwender eine System Sperre (z. B. passwortgeschützter Bildschirmschoner) aktivieren.
- Anwender, die ihren Multifunktionsausweis zur Anmeldung an IT-Systemen benutzen, haben beim Verlassen des Systems den Ausweis aus dem Lesegerät zu entfernen.

2.2.5.2. Generierung von Passwörtern

Bei der Generierung eines Passworts müssen folgende Anforderungen erfüllt werden:

- Es ist Mitarbeitern (des Auftragnehmers) nicht gestattet, zum Zugriff auf Systeme des Auftraggebers, ein identisches Passwort für berufliche und private Zwecke zu verwenden.
- Es ist Mitarbeitern (des Auftragnehmers) nicht gestattet, ein identisches Passwort für Systeme, die vom Volkswagen-Konzern bereitgestellt werden, und Systeme, die von Dritten bereitgestellt werden (z. B. Anwendungen, Registrierungsdienste im Internet), zu verwenden.
- Die von Systemen erzwungene Mindestlänge für Passwörter ist einzuhalten. Sie richtet sich nach den Vorgaben der entsprechenden Regelung⁴.
- Triviale Passwörter (z.B. „Test123456“) oder Passwörter mit persönlichem Bezug (z. B. Namen, Geburtsdatum) sind nicht zulässig.
- Erfordern bestimmte Systeme oder Anwendungen komplexere Passwörter (gemäß Definition in der Passwort-Regelung⁴), dann sind diese Vorgaben zu erfüllen.
*Hinweis: Für ein sicheres Passwort können Sie Eselsbrücken oder Abkürzungen sowie Verfälschungen verwenden (Beispiel: „Jeden Tag gehe ich ins Bad und wasche mich gründlich“ wird zum Passwort „JTg11B&wmg“).
Alternativ erzeugt eine Kombination aus vier Wörtern (z.B. „SonneHolzTeeZeit“) ein sehr starkes Passwort, das leicht zu merken ist. Die hier aufgeführten Beispiele dürfen nicht als tatsächliche Passwörter verwendet werden.*

2.2.5.3. PINs zum Entsperren von Smartphones und Tablets

Es gelten die in Kapitel 2.2.5.2 beschriebenen Anforderungen.

2.2.5.4. PINs für Authentifizierungs-Smartcards

Es gelten die in Kapitel 2.2.5.2 beschriebenen Anforderungen.

2.2.5.5. Gruppenkennungen

Die Wiederverwendung bestimmter Gruppenkennungen durch mehrere Personen (z. B. Schulungsabteilung, Praktikanten, Hochschulabsolventen) ist unter Einhaltung folgender Voraussetzungen zulässig:

- Die Zuweisung der Benutzerkennung erfolgt durch eine zuständige Person. Diese Person protokolliert schriftlich, wer welche Benutzerkennung zu welchem Zeitpunkt benutzt, und archiviert das entsprechende Protokoll.
- Der Erhalt der Benutzerkennung ist durch den jeweiligen Nutzer schriftlich zu bestätigen. Diese Bestätigung wird durch die für die Benutzerkennung zuständige Person verwahrt.
- Nach Erhalt der Benutzerkennung ist das Passwort durch den jeweiligen Nutzer in ein nur ihm bekanntes Passwort zu ändern.
- Nach Rückgabe der entsprechenden Benutzerkennung ist das Passwort durch die zuständige Person in ein nur ihr bekanntes Passwort zu ändern.
- Für die Archivierung der Protokolle gelten die unternehmensspezifischen Archivierungsfristen.

Benutzerkennungen, die gleichzeitig durch mehrere Personen verwendet werden können (sogenannte „Gruppenkennungen“), sind nur dann zulässig, wenn diese Benutzerkennungen ausschließlich das Ausführen von Anwendungen erlauben, die über eine separate Benutzerverwaltung verfügen, einschließlich einer personenbezogenen Authentifizierung, und auf Lesezugriffe beschränkt sind.

2.2.6. Zugangskontrolle für Netze

2.2.6.1. Regelwerk zur Nutzung von Netzdiensten

Ein vom Auftraggeber bereitgestelltes IT-Gerät darf nur dann und nur solange mit unternehmensfremden Netzwerken (z. B. Hot Spot, privates WLAN; ausgenommen Mobilfunknetze) verbunden werden, wenn dies zum Verbindungsaufbau mit dem Konzernnetzwerk (über Remote-Zugriff/VPN) geschieht. Direktes „Surfen“ usw. ist nicht zulässig (ausgenommen mit Mobilfunknetzen verbundene Smartphones und Tablets).

Wird die Verbindung nicht mehr benötigt, ist diese zu trennen.

⁴ Regelung Nr. 03.01.05 Authentifizierung und IAM

2.2.6.2. Geräteidentifikation in Netzen

Uneingeschränkte Verbindungen von Kommunikationsgeräten (z.B. ohne Firewalls) an das interne Netz (Intranet) sind nur gestattet, wenn diese vom Konzern oder von Gesellschaften gestellt sind, an denen der Konzern oder eine seiner Gesellschaften mehrheitlich beteiligt ist.

3. Zusätzliche Anforderungen für Auftragnehmer ohne direkten Zugang zum internen Konzernnetzwerk

3.1. Definition

Die in Kapitel 3 enthaltenen Anforderungen müssen von allen Dienstleistern eingehalten werden, die zu einer der folgenden Kategorien gehören:

- Dienstleister, die keinen direkten Zugang zum Netzwerk einer Konzerngesellschaft haben
- Dienstleister, die keine Endgeräte zur Verfügung gestellt bekommen, die einer Volkswagen Konzerngesellschaft gehören und lediglich Endgeräte verwenden, die der Firma des Dienstleisters gehören.
- Dienstleister, die nicht über Secure Partner, remote access oder eine andere VPN Lösung angebunden sind.
 - Für virtuelle Desktoplösungen, die nur die Übertragung von Bildschirmhalten und zugehörigen Steuerungsdaten erlauben, gelten die Anforderungen, die in diesem Kapitel definiert sind.
- Diese Dienstleister tauschen Daten mit Audi aus.

Diese Dienstleister befinden sich am Standort ihres Unternehmens und sind an die Regularien ihres Unternehmens gebunden.

3.2. Anforderungen

3.2.1. Interne Organisation

Daten von Konzerngesellschaften müssen von Daten Dritter und besonders von den Daten anderer Kunden des Dienstleisters (z.B. über ein Rechtemanagement) getrennt sein. Daten dürfen nicht für Dritte zugreifbar sein (z.B. durch Verschlüsselung umzusetzen).

Die Audi Klassifikation muss auf das Klassifikationsschema des Dienstleisters abgebildet werden um sicherzustellen, dass alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen umgesetzt werden.

Dienstleister müssen die Informationssicherheits-Anforderungen aus dem ihnen zur Erfüllung der Aufgabe übergebenem Regelwerk durch angemessene Sicherheitsmaßnahmen in ihrem eigenen Unternehmen abbilden.

Zugriff auf Daten des Auftraggebers darf Mitarbeitern des Dienstleisters nur nach dem Need-to-know-Prinzip (Kenntnis nur bei Bedarf) gewährt werden.

II. Verantwortlichkeiten

Diese Regelung ist von allen Dienstleistern, entsprechend der Definition in diesem Dokument, einzuhalten.

Abweichungen von diesen Handlungsleitlinien, die das Sicherheitsniveau senken, sind nur temporär und nach Rücksprache mit den zuständigen Stellen (siehe Anhang B.1.16) und dem Auftraggeber zulässig.

Anhang

A Allgemeines

A.1 Gültigkeit

Diese Regelung tritt zum Zeitpunkt der Veröffentlichung in Kraft.

Nächstes Überprüfungsdatum: 11.11.2018

A.2 Abkürzungen und Definitionen

Abkürzung/Begriff	Erklärung
Ersteller von Informationen	Ersteller von Informationen ist die Person oder Gruppe von Personen, die bestimmte Informationen oder ein Dokument erstellt. Der Ersteller muss das Dokument/die Informationen entsprechend der durch den Informationseigentümer bestimmten Klassifikationsstufe klassifizieren/kennzeichnen.
Informationseigentümer	Informationseigentümer ist die Person oder Gruppe von Personen, die vom Management als zuständig für die Wahrung der Vertraulichkeit bestimmter Informationen festgelegt wurde. Im Verlauf der Lebensdauer von Informationen kann es zu einem Wechsel des Informationseigentümers kommen.

A.3 Dokumentenhistorie

Version	Name	OE	Datum	Bemerkung
2.0	Fröhlich	I/GA-2	12.03.2013	Versionsfreigabe
3.0	Fröhlich	I/GG-81	24.10.2016	Überarbeitung
4.0	Fröhlich	I/GG-81	25.07.2018	Umbenennung IT-Sicherheitsregelwerk in Informationssicherheitsregelwerk; Neuordnung Schutzziele; Neue Regelung zur Authentifizierung

B Spezifische Ausprägungen

B.1 Unternehmensspezifisch

- B.1.1 Die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von personenbezogenen Daten (z. B. Name, Telefonnummer, Mailadresse, Geburtsdatum) ist nur zulässig, sofern
- eine Einwilligung des Betroffenen (Einzelnen) vorliegt oder
 - dafür eine Rechtsgrundlage vorhanden ist.

Personenbezogene Daten, die bei Audi gespeichert sind, dürfen nur im Rahmen der dienstlichen Tätigkeiten verarbeitet und genutzt werden. Eine Übermittlung dieser Daten an unbefugte Dritte (z. B. Kunden, Partnerfirmenmitarbeiter, Mitarbeiter) ist nicht zulässig.

IT-Geräte und Datenträger, auf denen personenbezogene, vertrauliche oder geheime Daten des Auftraggebers gespeichert sind, dürfen das Werksgelände der AUDI AG grundsätzlich nur verschlüsselt verlassen.

B.1.2 Audi ServiceDesk, Tel. 0049 841 89 36565

B.1.3 Verantwortlichkeit: Organisationseinheit (OE) Kommunikation Audi

B.1.4 Personenbezogene, Vertrauliche und geheime Papierdokumente sind gesichert zu entsorgen (z. B. in Datenschutzcontainern). Nicht mehr benötigte Datenträger sind zuverlässig durch Überschreiben zu löschen oder physikalisch zu zerstören.

- B.1.5 Für alle Daten des Auftraggebers, die einer Geheimhaltung unterliegen, sind gemäß deren Klassifizierung folgende Authentifikationsmethoden zulässig:

Authentifikations- klasse	Daten- klassifizierung	Beschreibung des Verfahrens
Starke Authentifikation	Geheim oder Vertraulich	2 von 3 (Besitz, Wissen, Eigenschaft), z. B.: Authentifikation anhand der VOLKSWAGEN PKI Karte mit PIN ohne zeitliche oder biometrischer Komponente One-Time-Password Token (z. B. SecurID Karte) mit PIN-Pad One-Time-Password Token (z. B. SecurID Karte) ohne PIN-Pad mit PIN-Abfrage
Schwache Authentifikation	Intern	1 von 3 (Besitz, Wissen, Eigenschaft), z. B.: One-Time-Password Token (z. B. SecurID Karte) ohne PIN-Pad ohne PIN-Abfrage Softwarezertifikat mit/ohne Passphrase Zentral definierte Benutzererkennung mit Passwort

- B.1.6 IT-Geräte und Datenträger, auf denen personenbezogene, vertrauliche oder geheime Daten der AUDI AG gespeichert sind, dürfen das Werksgelände der AUDI AG grundsätzlich nur verschlüsselt verlassen.
- B.1.7 Audi ServiceDesk, Tel. 0049 841 89 36565
- B.1.8 Audi ServiceDesk, Tel. 0049 841 89 36565
- B.1.9 It-sec@audi.de
- B.1.10 informationssicherheit@audi.de
- B.1.11 Urheberrecht in der Bundesrepublik Deutschland (nur verbindlich für Gesellschaften in Deutschland):

§ 97. UrhG Anspruch auf Unterlassung und Schadenersatz.

Wer das Urheberrecht oder ein anderes nach diesem Gesetz geschütztes Recht widerrechtlich verletzt, kann vom Verletzten auf Beseitigung der Beeinträchtigung, bei Wiederholungsgefahr auf Unterlassung und, wenn dem Verletzer Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt, auch auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden. An Stelle des Schadenersatzes kann der Verletzte die Herausgabe des Gewinns, den der Verletzer durch die Verletzung des Rechts erzielt hat, und Rechnungslegung über diesen Gewinn verlangen.

§ 106. UrhG Unerlaubte Verwertung urheberrechtlich geschützter Werke.

Wer in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen ohne Einwilligung des Berechtigten ein Werk oder eine Bearbeitung oder Umgestaltung eines Werkes vervielfältigt, verbreitet oder öffentlich wiedergibt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

- B.1.12 Datenschutz in der Bundesrepublik Deutschland (nur verbindlich für Gesellschaften in Deutschland): In der Bundesrepublik Deutschland sind die jeweils gültigen datenschutzrechtlichen Vorschriften einzuhalten.
- B.1.13 Jeder Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass Informationen, Programme und IT-Geräte nur für Unternehmenszwecke und im Rahmen der jeweiligen Aufgabenstellung ordnungsgemäß eingesetzt und genutzt werden.

Der Einsatz privater Software und Daten auf von der Gesellschaft gestellten IT-Geräten ist nicht gestattet.

- B.1.14 Verantwortlichkeit: IT Office Services, CAE/CAT-Service. Für Produktionsendgeräte sind die jeweiligen Instandhaltungen und Planungen zuständig
- B.1.15 Empfohlen wird die Verwendung von Passwort Safes wie z.B. KeePass
- B.1.16 datenschutzdatensicherheit@audi.de